

Sigmaringen, 02.11.2020

## **Leitlinie / Rahmenbedingungen für die Durchführung von Praktika / Arbeiten in Laboren auf Basis der Corona-Verordnung der Landesregierung (ab 2. November 2020 gültige Fassung) sowie der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst (ab 2. November 2020 gültige Fassung)**

Diese Leitlinie ersetzt die Fassung vom 19.10.2020.

Die aktuell gültigen Regelungen der Landesregierung bzgl. des Umgangs mit Corona sind auf den entsprechenden Websites des Landes sowie unter <https://www.hs-albsig.de/hochschule/organisation/rektorat/verordnungen> abrufbar.

Zur **Durchführung von Praktika / Arbeiten in Laboren im WS2020/21** muss der aktuelle **Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2** (12. Fassung, gültig ab 2. November 2020) eingehalten werden. Dieser ist abrufbar unter <https://www.hs-albsig.de/hochschule/organisation/rektorat/verordnungen>.

Zentrale Aspekte sind hierbei die Umsetzung des **Zutritts- und Teilnahmeverbots** für ansteckungsverdächtige Personen, die Beachtung der **AHA+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüftung)** sowie die konsequente **Datenerhebung** zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

Die Durchführung von Praktika ab dem 02.11.2020 muss vom Rektorat zugelassen sein. Die Beantragung der Durchführung (inkl. Begründung der Notwendigkeit) erfolgt für die Fakultät Life Sciences gebündelt über das Dekanat.

### **Weitere Vorgaben / Hinweise:**

- Der Zugang zum Gebäude, in dem das jeweilige Praktikum stattfindet / sich das Labor befindet, wird durch die Praktikums- bzw. Laborverantwortlichen ermöglicht. Diese sind ebenso für die Datenerhebung gemäß Anlage 1 des Leitfadens für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz verantwortlich.
- Das Gebäude darf nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden (gerne sollen hierfür privat zur Verfügung stehende Masken genutzt werden; bei Bedarf kann eine Maske durch die Hochschule gestellt werden, die anschließend zurückgegeben und wiederaufbereitet wird; Details zum Umgang mit den Leihmasken der Hochschule siehe unten). Die Mund-Nasen-Bedeckung muss innerhalb des Gebäudes auf den Verkehrswegen und -flächen getragen werden.
- Beim Betreten des Gebäudes ist eine hygienische Händedesinfektion vorzunehmen.
- Innerhalb des jeweiligen Gebäudes ist auf Sicherheits- bzw. Abstandsmarkierungen bzw. das vorgegebene Leitsystem zu achten. Das Halten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern und möglichst zwei Metern trägt dazu bei, sich und andere vor Ansteckung zu schützen.

- Neben der Einhaltung der Abstandsregel gilt, dass die Personenanzahl im Raum den Richtwert von einer Person pro 5 qm nicht überschreiten soll.
- Während der Arbeiten im Labor müssen stets Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden (gerne können auch hierfür privat zur Verfügung stehende Masken genutzt werden, sofern nicht Arbeitssicherheitsvorgaben dagegen sprechen, z. B. wenn gentechnisch oder mit Gefahrstoffen gearbeitet wird). Masken werden von der Hochschule für das Labor zur Verfügung gestellt.
- Labore sind, soweit dies möglich / erlaubt ist, regelmäßig zu lüften. Das Vorgehen ist im Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz im Abschnitt „L – Lüften“ detailliert beschrieben.
- Es sollen, wo immer möglich, eigene Arbeitsmaterialien eingesetzt werden (z. B. keine gemeinsame Nutzung eines Taschenrechners).
- Oberflächen von Arbeitsgeräten und weitere Kontaktflächen (z. B. Tastaturen, Türklinken) sollen nach Beendigung der Nutzung bzw. des Praktikums oberflächlich desinfiziert werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten bzw. beim Verlassen des Gebäudes soll erneut eine hygienische Händedesinfektion erfolgen.

Weitere Maßnahmen ergeben sich durch die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Labors (z. B. gentechnische Sicherheit) und sind aufgrund dessen durch die/den Laborverantwortliche/n zu veranlassen. Zudem gelten die üblichen Arbeitssicherheitsvorgaben in den Laboren weiterhin uneingeschränkt.

Die Leitlinie soll Anwendung auf sämtliche Arbeiten in den jeweiligen Laboren finden (inkl. studentischer Projekt- und Abschlussarbeiten & Forschung).

Für Studierende mit Vorerkrankungen (die einer Risikogruppe zuzuordnen sind) und Studierende mit Familienpflichten sind, wo Bedarf besteht bzw. vom Studierenden angemeldet wird, nach Möglichkeit individuelle Lösungen für eine Teilnahme am Praktika bzw. Ersatzleistungen zu finden.

### **Prozess Leihmasken Hochschule**

- Die Masken werden in verschlossenen Boxen in der Postzentrale ausgegeben (20 Masken pro Box).
- Jede Box wird zusätzlich mit einer wasserlöslichen Tüte ausgestattet, in diese dann die gebrauchten Masken geworfen werden.
- Anschließend werden die verschlossenen Boxen (mit der gleichen Anzahl von benutzten Masken) in der Postzentrale abgegeben und zu Herrn Eilts für die Reinigung (über den täglichen Post austausch) transportiert.
- Die Wiederaufbereitung der Masken erfolgt im Cahof, Raum 012.